

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Juni 1931.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 131) Kirchengesetz betr. Vorbildung der Theologen;
- 132) Jetzt gültige Fassung des Kirchengesetzes vom 30. November 1927;
- 133) Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1931;
- 134) Kirchengesetz betr. Urnenfelder auf kirchlichen Friedhöfen;
- 135) Kirchengesetz über die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen der
Pröpste usw.;
- 136) Aufruf der Landessynode;
- 137) Gottesdienstordnung;
- 138) Einführung der Eisenacher Perikopenreihen;
- 139) Melodien-Kanon;
- 140) Änderung der Anstellungsbedingungen für Organisten;
- 141) Kollektenliste für Juli bis Oktober 1931;
- 142) Kirchenkollekte für das Alexandrawerk;
- 143) Rinderzuschläge;
- 144) Müllner Theologische Lehrkonferenz;
- 145) und 146) Geschenke;
- 147) Beurlaubungen.

Bekanntmachungen.

131) G.-Nr. I. 2441.

Kirchengesetz, betr. Vorbildung der Theologen.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 30. Mai 1931 zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 30. November 1927 über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen.

§ 3 letzter Absatz wird dahin abgeändert:

„Der zweiten theologischen Prüfungsbehörde sollen außer dem Vorsitzenden vier Geistliche der Landeskirche und ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock angehören. Ort der Prüfung ist Schwerin.“

§ 13 lautet jetzt:

Zulassung zur Prüfung.

Die Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung soll in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Jahre betragen. Das Gesuch um Zulassung muß spätestens

vier Jahre nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung beim Oberkirchenrat eingereicht werden.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. ein kurzer Bericht über den Aufenthalt und die Tätigkeit des Bewerbers seit der ersten theologischen Prüfung,
2. die Bescheinigung darüber, daß der Bewerber nach der ersten theologischen Prüfung mindestens viermal jährlich im öffentlichen Gemeinde-gottesdienst gepredigt hat,
3. das Zeugnis über den Besuch des Predigerseminars,
4. eine Bescheinigung darüber, daß der Kandidat nach bestandener erster theologischer Prüfung während eines Jahres in der Inneren Mission oder in einer für seine Ausbildung gleichwertigen Arbeit und im mecklenburg-schwerinschen Lehrvikariat praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Die Bescheinigungen unter 3 und 4 können bei Abgabe der schriftlichen Arbeit nachgeliefert werden.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Schriftliche und mündliche Prüfung.

Die zweite theologische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

A. Für die schriftliche Prüfung sind eine freie Hausarbeit und drei Klausurarbeiten zu liefern.

1. Als freie Hausarbeit wird eine wissenschaftliche Abhandlung über ein Thema aus der systematischen (oder der praktischen) Theologie gefordert.

Für die Anfertigung wird eine Zeit von 9 Monaten gewährt.

2. Die Klausurarbeiten bestehen

- a) in der Übersetzung und Erklärung einer Stelle des alten Testaments unter Hervorhebung ihrer praktisch brauchbaren Grundgedanken,
- b) in der Übersetzung und Erklärung eines Abschnitts aus dem Neuen Testament unter besonderer Berücksichtigung der biblisch-theologischen Hauptbegriffe und
- c) in der Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet der praktischen Theologie.

B. Die mündliche Prüfung umfaßt als Prüfungsfächer:

1. alttestamentliche Theologie in Anknüpfung an die praktische Exegese eines alttestamentlichen Textes,
2. neutestamentliche Theologie in Anknüpfung an die praktische Exegese eines neutestamentlichen Textes,
3. Geschichte der Kirche und der Frömmigkeit des 19. und 20. Jahrhunderts,
4. systematische Gegenwartsfragen in Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen der Zeit auf biblischer Grundlage,
5. Homiletik,
6. Liturgik nebst kirchlicher Kunst und Hymnologie,
7. Katechetik und Religionspädagogik,

8. Seelsorge (und Gemeindepflege),
9. Kirchenkunde (Kirchenrecht, Kirchenverfassung, religiöse Volkskunde, christliche Liebestätigkeit, einschl. Heidenmission),
10. außerdem hat der Kandidat vor der Prüfungsbehörde einen öffentlichen Gemeindegottesdienst zu versehen, in dem er ohne Gebrauch des Konzepts zu predigen hat, und
11. eine Katechese zu halten.

§ 16 Abs. 2 wird dahin abgeändert:

Bei der 2. Prüfung ist die Hausarbeit spätestens am 1. Februar oder am 1. Juli an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einzuliefern, je nachdem die mündliche Prüfung im regelmäßigen Oster- oder Michaelisternin abgelegt werden soll.

§ 23 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, denjenigen Kandidaten der Theologie, die bei Inkrafttreten der Bestimmungen für die zweite theologische Prüfung die erste theologische Prüfung bereits bestanden hatten, während der nächsten vier Jahre soweit Erleichterungen zu gewähren, wie sie erforderlich sind, um besondere Härten oder Unbilligkeiten zu vermeiden.

Schwerin, den 30. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.
Lemcke.

132) G.-Nr. I. 2442.

Die jetzt gültige Fassung des Kirchengesetzes vom 30. November 1927, betreffend die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die Theologischen Prüfungen, wird nachstehend bekanntgemacht:

Schwerin, den 30. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.
Lemcke.

I. Im allgemeinen.

§ 1.

Anstellungsfähigkeit.

Anstellungsfähig im Dienste der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist jeder evangelisch-lutherische Mecklenburg-Schweriner, der bei seiner Vorbildung den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt hat, 25 Jahre alt, unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, welche die Ausübung des geistlichen Amtes hindern.

Befreiung von dem Erfordernis des Alters kann der Oberkirchenrat erteilen.

§ 2.

Theologische Prüfungen.

Die Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes ist durch die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachzuweisen.

§ 3.

Prüfungsbehörden.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen bestehen zwei theologische Prüfungsbehörden.

Den Vorsitz führt in der ersten Prüfung ein Landesuperintendent, in der zweiten der Landesbischof. Letzterer kann sich durch einen von ihm zu berufenden Landesuperintendenten vertreten lassen.

Der Vorsitzende der ersten und die Mitglieder beider Prüfungsbehörden werden vom Oberkirchenrat berufen.

In die erste theologische Prüfungsbehörde werden berufen außer dem Vorsitzenden und 5 Pastoren sämtliche ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät zu Rostock, sofern die Kirche sie nicht ablehnt. Die Berufung erfolgt auf Widerruf. Gegebenenfalls können auch andere Dozenten der theologischen Fakultät zu Rostock in die Prüfungsbehörde berufen werden. An der einzelnen Prüfung nehmen nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung wechselnd je 3 Professoren und 2 Pastoren teil. Die Klausuren werden am Wohnort des Vorsitzenden, die mündlichen Prüfungen in Rostock abgehalten.

Der zweiten theologischen Prüfungsbehörde sollen außer dem Vorsitzenden vier Geistliche der Landeskirche und ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock angehören. Ort der Prüfung ist Schwerin.

§ 4.

Prüfungstermine.

Bei beiden Prüfungsbehörden finden in jedem Jahre zwei regelmäßige Prüfungstermine statt. Die Termine für die erste Prüfung fallen in den Schluß des Winter- und Sommersemesters. Bei der zweiten Prüfung liegt der eine Termin nach Ostern, der andere nach Michaelis.

§ 5.

Zulassung zu den Prüfungen.

Über die Zulassung zu beiden Prüfungen entscheidet der Oberkirchenrat auf Antrag der Bewerber durch Verfügung an die Vorsitzenden der Prüfungsbehörden.

§ 6.

Zulassung nichtmecklenburgischer Theologen.

Evangelisch-lutherische Theologen, die nicht der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche angehören, können auf Antrag ebenfalls zu den Prüfungen zugelassen werden.

Dabei kann die erste Prüfung erlassen, die zweite durch ein Kolloquium vor dem Landesbischof oder seinem Stellvertreter ersetzt werden, wenn sie bereits außerhalb der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche abgelegt sind.

§ 7.

Zulassung von Frauen.

Frauen, welche die vorgeschriebenen Voraussetzungen der Zulassung erfüllen, sind zur ersten theologischen Prüfung zuzulassen. Die Festsetzung der mit dem Bestehen der Prüfung verbundenen kirchlichen Verwendungsberechtigungen bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

II. Die erste theologische Prüfung.

§ 8.

Voraussetzungen der Prüfung.

Die Prüfung setzt in der Regel die Ablegung der Reifeprüfung auf einem humanistischen Gymnasium und ein ordnungsmäßiges theologisches Studium von acht Semestern auf reichsdeutschen Universitäten voraus.

Ist die Reifeprüfung auf anderen höheren Schulen abgelegt oder enthält sie nicht den Nachweis der Reife im Hebräischen, so sind je nach Bedarf Reifeprüfungen im Hebräischen, Lateinischen und Griechischen abzulegen. Diese Ergänzungsprüfungen können vor der theologischen Fakultät in Rostock abgelegt werden. In ihnen haben die Bewerber jedesmal nachzuweisen, daß sie einen leichten Text richtig übersetzen und grammatisch erklären können. Die näheren Bestimmungen trifft der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Fakultät. Ergänzungsprüfungen an den Schulen oder vor anderen Prüfungsbehörden können, soweit sie nicht hinter den angegebenen Anforderungen zurückbleiben, als hinreichend angesehen werden. Nimmt die Ablegung von Ergänzungsprüfungen mehr als zwei Semester in Anspruch, so werden die weiter auf sie verwandten Semester nicht angerechnet.

Auf Antrag kann der Oberkirchenrat das Studium auf der theologischen Schule in Bethel mit einem Semester, auf einer außerdeutschen Universität mit höchstens zwei Semestern anrechnen.

Dient das Studium auf der theologischen Schule in Bethel der Vorbereitung auf sprachliche Ergänzungsprüfungen, so können bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

§ 9.

Zulassung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung darf frühestens vier Wochen vor Schluß des siebenten Studiensemesters und muß spätestens ein Jahr nach beendetem Universitätsstudium bei dem Oberkirchenrat eingereicht werden.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

- a) ein Tauf- und Konfirmationschein;
- b) ein von einem Kreisarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis;
- c) ein Zeugnis der Heimatbehörde und des zuständigen Propstes über die sittliche Unbescholtenheit;

- d) das Reisezeugniß der besuchten höheren Lehranstalt sowie gegebenenfalls die Zeugnisse über die Ergänzungsprüfungen im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen;
- e) die Abgangszeugnisse der Universitäten, welche der Bewerber besucht hat, sowie das Anmeldebuch der zuletzt besuchten Universität, bei welcher er bis zum Abschluß der Prüfung immatrikuliert bleibt, mit den Testaten. Aus ihnen muß hervorgehen, daß er auch an Vorlesungen über Philosophie und Pädagogik, sowie an den Hauptseminaren aller theologischen Prüfungsfächer und zwei Semester an den Übungen des homiletisch-katechetischen Seminars teilgenommen hat;
- f) ein ausführlicher Lebenslauf, in welchem der Bewerber auch über seine Studien und über etwaige Neigungen für besondere Einzelfächer der Theologie sich auszusprechen hat.

§ 10.

Zweck und Anforderungen.

Die erste theologische Prüfung hat zu ermitteln, ob der Bewerber die wissenschaftlich-theologische Bildung, das kirchliche Verständnis und die äußeren und inneren Anlagen und Fähigkeiten besitzt, welche die Erteilung der Erlaubniß zum Predigen (*licentia concionandi*) ermöglichen.

Der Bewerber hat deshalb neben philosophischen und religionsgeschichtlichen Vorkenntnissen insbesondere nachzuweisen, daß er die nötige Kenntnis der Grundsprachen und des Inhalts der Heiligen Schrift sowie der biblischen Einleitungswissenschaft und biblischen Theologie besitzt, um eine leichtere alttestamentliche Stelle richtig übersetzen und erklären und einen neutestamentlichen Abschnitt selbständig behandeln zu können. Er muß ferner über die Gesamtentwicklung der Kirche nach ihrer inneren und äußeren Seite eine klare Übersicht gewonnen haben und über die wichtigeren Zeitabschnitte tiefer eingehende Auskunft geben können. Er muß das System christlicher Lehre überschauen und in die Hauptstücke derselben eine klare und gründliche Einsicht haben und sich mit der Geschichte, der Bedeutung und dem Inhalt der symbolischen Bücher unserer Kirche bekannt zeigen. auch dartun, daß er mit den grundsätzlichen Fragen der Homiletik, Katechetik und Liturgik vertraut ist und ihm die Gabe des mündlichen freien Vortrags nicht fehlt.

§ 11.

Schriftliche und mündliche Prüfung.

Ob der Bewerber den Anforderungen genügt, ist durch schriftliche und mündliche Prüfung festzustellen.

1. Für die schriftliche Prüfung sind zwei freie und vier Klausurarbeiten zu liefern.

a) Die zwei freien schriftlichen Arbeiten bestehen in einer **Hausarbeit**, für die das Thema aus dem Alten Testament, Neuen Testament, Kirchengeschichte, einschließlich Konfessionskunde und der systematischen Theologie, entnommen werden kann. Der Bewerber darf für das Gebiet, aus dem er die Hausarbeit haben möchte, einen Wunsch aussprechen. Für die Anfertigung der Arbeit sind drei Monate zu gewähren;

in einer ausgearbeiteten Predigt, für die der Vorsitzende der Prüfungsbehörde den Text bestimmt.

Die bei diesen Arbeiten gebrauchten literarischen Hilfsmittel sind anzugeben und es ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß sie ohne fremde Beihilfe abgefaßt und von niemandem verbessert sind.

- b) Die vier Klausurarbeiten bestehen
 in der Übersetzung und Erklärung einer leichteren Stelle des Alten Testaments;
 in der Übersetzung und exegetischen Behandlung eines Abschnittes aus dem Neuen Testament;
 in der Bearbeitung eines kirchengeschichtlichen Themas;
 in der Bearbeitung eines Themas aus der systematischen Theologie.

Für die Klausurarbeiten sind literarische Hilfsmittel nicht gestattet, außer einem hebräischen Wörterbuch.

2. Die mündliche Prüfung umfaßt als Prüfungsfächer

Altes Testament;

Neues Testament;

Kirchen- und Dogmengeschichte, Konfessionskunde, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie.

Bei der Prüfung ist die Bibelfunde besonders zu betonen und sind Religionsgeschichte und die Hauptsysteme der Philosophie zu berücksichtigen.

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Predigtprobe.

III. Die zweite theologische Prüfung.

§ 12.

Voraussetzungen der Zulassung.

Die Zulassung setzt voraus:

1. die Ableistung der ersten theologischen Prüfung;
2. den einjährigen Besuch des Predigerseminars zu Schwerin.

§ 13.

Zulassung zur Prüfung.

Die Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung soll in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Jahre betragen.

Das Gesuch um Zulassung muß spätestens vier Jahre nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung beim Oberkirchenrat eingereicht werden.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. ein kurzer Bericht über den Aufenthalt und die Tätigkeit des Bewerbers seit der ersten theologischen Prüfung;
2. die Bescheinigung darüber, daß der Bewerber nach der ersten theologischen Prüfung mindestens viermal jährlich im öffentlichen Gemeindegottesdienst gepredigt hat;

3. das Zeugnis über den Besuch des Predigerseminars;
4. eine Bescheinigung darüber, daß der Kandidat nach bestandener erster theologischer Prüfung während eines Jahres in der Inneren Mission oder in einer für seine Ausbildung gleichwertigen Arbeit und im mecklenburg-schwerinschen Lehrvikariat praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Die Bescheinigungen unter 3 und 4 können bei Abgabe der schriftlichen Arbeit nachgeliefert werden.

§ 14.

Zweck und Anforderungen.

Die zweite theologische Prüfung hat zu ermitteln, ob der Bewerber die Anstellungsfähigkeit im geistlichen Amt der evangelisch-lutherischen Landeskirche besitzt (examen pro ministerio).

Er hat deshalb nachzuweisen, daß er nicht nur die nötigen wissenschaftlich-theologischen Kenntnisse und das ausreichende theologische Urteil, sondern auch die erforderliche praktische Tüchtigkeit besitzt, um ein Pfarramt der Landeskirche mit Erfolg und Segen verwalten zu können. Insonderheit muß sich aus der Prüfung ergeben, daß der Bewerber die in der ersten Prüfung geforderte und nachgewiesene theologische Bildung inzwischen durch eine größere geistige Durchdringung des Stoffes vertieft hat und den Kirchendienst in seinen einzelnen Zweigen ebenso theoretisch kennt wie praktisch auszuüben imstande ist.

§ 15.

Schriftliche und mündliche Prüfung.

Die zweite theologische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

A. Für die schriftliche Prüfung sind eine freie Hausarbeit und drei Klausurarbeiten zu liefern.

1. Als freie Hausarbeit wird eine wissenschaftliche Abhandlung über ein Thema aus der systematischen (oder der praktischen) Theologie gefordert.

Für die Anfertigung wird eine Zeit von 9 Monaten gewährt.

2. Die Klausurarbeiten bestehen

- a) in der Übersetzung und Erklärung einer Stelle des alten Testaments unter Hervorhebung ihrer praktisch brauchbaren Grundgedanken,
- b) in der Übersetzung und Erklärung eines Abschnitts aus dem Neuen Testament unter besonderer Berücksichtigung der biblisch-theologischen Hauptbegriffe und
- c) in der Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet der praktischen Theologie.

B. Die mündliche Prüfung umfaßt als Prüfungsfächer:

1. alttestamentliche Theologie in Anknüpfung an die praktische Exegese eines alttestamentlichen Textes,
2. neutestamentliche Theologie in Anknüpfung an die praktische Exegese eines neutestamentlichen Textes,

3. Geschichte der Kirche und der Frömmigkeit des 19. und 20. Jahrhunderts,
4. Systematische Gegenwartsfragen in Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen der Zeit auf biblischer Grundlage,
5. Homiletik,
6. Liturgik nebst kirchlicher Kunst und Hymnologie,
7. Katechetik und Religions-Pädagogik,
8. Seelsorge (und Gemeindepflege),
9. Kirchenkunde (Kirchenrecht, Kirchenverfassung, religiöse Volkskunde, christliche Liebestätigkeit, einschl. Heidenmission),
10. außerdem hat der Kandidat vor der Prüfungsbehörde einen öffentlichen Gemeindegottesdienst zu versehen, in dem er ohne Gebrauch des Konzepts zu predigen hat, und
11. eine Katechese zu halten.

IV. Das Verfahren bei den beiden theologischen Prüfungen.

§ 16.

Einlieferungs- und Gestellungsfristen.

Bei der ersten Prüfung ist die Hausarbeit drei Monate nach Empfang des Themas, die Predigt spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einzureichen.

Bei der zweiten Prüfung ist die Hausarbeit spätestens am 1. Februar oder am 1. Juli an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einzuliefern, je nachdem die mündliche Prüfung im regelmäßigen Oster- oder Michaelisternin abgelegt werden soll.

Werden die Arbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig abgeliefert, so verliert der Bewerber das Recht auf Zulassung zu den weiteren Abschnitten der Prüfung. Leistet er der Ladung zur Klausur oder zur mündlichen Prüfung ohne den Nachweis zwingender Gründe keine Folge, so ist ihm zu eröffnen, daß die Prüfung für beendet und als nicht bestanden anzusehen sei.

§ 17.

Verfahren bei ungenügender Leistung in der schriftlichen Prüfung.

Sind nach einstimmigem Urteil sämtlicher Mitglieder der Prüfungsbehörde die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausurarbeiten ungenügend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18.

Bestehen und Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfungsbehörde beschließt mit Stimmenmehrheit, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat oder nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Aber die bestandene Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen.

Im Anschluß an die bestandene Prüfung verpflichtet der Vorsitzende die bestandenen Bewerber auf die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen

Kirche und erteilt bei der ersten Prüfung, wenn diese Verpflichtung übernommen ist, die *licentia concionandi*.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm dies schriftlich mitgeteilt, wobei er zugleich auf die Mängel seiner Leistungen und die Lücken in seinem Wissen aufmerksam gemacht und ihm der Zeitpunkt bezeichnet wird, wann er sich zu erneuter Prüfung melden darf.

Es steht zum Ermessen der Prüfungsbehörden, ob sie einen Bewerber, der nicht bestanden ist, die Prüfung ganz oder nur teilweise wiederholen lassen wollen.

§ 19.

Dritter Prüfungsversuch.

Ein dritter Prüfungsversuch kann nur ausnahmsweise und nur bei der zweiten Prüfung zugestanden werden. Die Zulassung ist beim Oberkirchenrat zu beantragen.

§ 20.

Berichterstattung über die Prüfungen.

Über die Prüfung eines jeden Bewerbers ist abgesondert, unter Beischließung der von ihm angefertigten Arbeiten nebst deren Beurteilung sowie des Protokolls über die mündliche Prüfung, in welchem die Leistungen in jedem Fach besonders zu beurteilen sind, an den Oberkirchenrat zu berichten. Für die Beurteilung der Leistungen sind ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ zu verwenden.

§ 21.

Beschwerden der Bewerber.

Beschwerden über das Verfahren der Prüfungsbehörden sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 22.

Prüfungsgebühren.

An Prüfungsgebühren sind von jedem Bewerber sowohl für die erste als auch für die zweite theologische Prüfung je 60 (sechzig) Mark zu entrichten. Von dieser Summe ist die eine Hälfte beim Empfang der Aufgabe für die freie Hausarbeit, die andere nach bestandener Prüfung zu berichtigen.

§ 23.

Übergangsbestimmungen.

Das vorstehende Kirchengesetz tritt sofort in Kraft; doch gelten für diejenigen Bewerber, welche bei Erlass desselben bereits die Thematata für die freien schriftlichen Arbeiten zur ersten theologischen Prüfung erhalten oder diese Arbeiten bereits abgeliefert haben, noch die Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1907, betreffend die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen. Weitere Erleichterungen können von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde während einer Zeit von 2 Jahren seit Erlass des Gesetzes gewährt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, denjenigen Kandidaten der Theologie, die bei Inkrafttreten der Bestimmungen für die zweite theologische Prüfung die erste theologische Prüfung bereits bestanden hatten, während der nächsten 4 Jahre soweit Erleichterungen zu gewähren, wie sie erforderlich sind, um besondere Härten oder Unbilligkeiten zu vermeiden.

133) G.-Nr. I. 2440.

Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1931.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 3. Juni 1931 betreffend den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1931.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin wird wie folgt festgesetzt:

in Einnahme mit	2 119 700,— <i>RM</i>
in Ausgabe mit	2 255 400,— <i>RM</i>

Fehlbetrag 135 700,— *RM*

§ 2.

Der § 2 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1930 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 von 1930 Seite 88 — über die Abänderung des Dienststeuergesetzes vom 22. Juni 1926 bleibt für das Rechnungsjahr 1931 in Kraft mit den sich aus dem Kirchengesetz vom 19. Januar 1931 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 von 1931 Seite 5 — ergebenden Abänderungen.

§ 3.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Mittel bis zum Betrage von 136 000,— *RM* im Wege der kurzfristigen Anleihe zu beschaffen.

§ 5.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1932 nicht vor dem 1. April 1932 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1931 vorgesehenen Ausgaben bis zu fünfzig vom Hundert Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 3. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m c e.

134) G.-Nr. I. 2380.

Urnenfelder.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 30. Mai 1931
betr. Anlegung und Einrichtung von Urnenfeldern auf kirchlichen Friedhöfen.**

§ 1.

Auf einem im kirchlichen Eigentum oder unter kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhof können auf Beschluß des Kirchengemeinderats ein besonderes Feld oder besondere Grabreihen zur Aufnahme von Aschenurnen hergerichtet werden.

§ 2.

Auf die Grabstätten des Urnenfeldes oder der Urnenreihen findet die Bestimmung des Kirchengesetzes vom 10. Juni 1927 § 4 (Kirchl. Amtsblatt 1927 Nr. 9 Seite 75) keine Anwendung.

§ 3.

Die Bestimmungen über Anlegung und Benutzung eines Urnenfeldes sowie über Abmessung, Herrichtung, Ausschmückung und Überlassungsgebühr der einzelnen Stätte werden in einem kirchenregimentlich zu bestätigenden Anhang zur örtlichen Friedhofordnung erlassen, und zwar auf Grund allgemeiner, vom Oberkirchenrat bekanntzugebender Richtlinien.

Schwerin, den 30. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m c k e.

135) G.-Nr. I. 2400.

Gnadenbezüge der Hinterbliebenen.

Die Landessynode hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 30. Mai 1931 über die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen
der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger.**

§ 1.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Dienste befindlichen oder bereits emeritierten Geistlichen verbleibt es in bezug auf die Gnadenbezüge ihrer Hinterbliebenen bei den Bestimmungen des § 10 des Kirchengesetzes vom 22. Juni 1926 über das Dienst Einkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger.

§ 2.

Für die seit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes festangestellten Geistlichen treten in bezug auf die Gnadenbezüge ihrer Hinterbliebenen an die Stelle der

Bestimmungen des § 10 des Kirchengesetzes vom 22. Juni 1926 über das Dienst-
einkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger die Vorschriften der §§ 3—7
dieses Kirchengesetzes.

§ 3.

Stirbt ein festangestellter Geistlicher im Dienst, so erhalten die Witwe und
die Kinder für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die vollen
Dienstbezüge des Verstorbenen (Gnadenbezüge) unter Anrechnung der Pfründen-
einkünfte.

§ 4.

Stirbt ein Geistlicher im Ruhestande, so erhalten die Witwe und die Kinder,
für die Kinderzuschläge nach dem Besoldungsgesetz gezahlt werden, das Ruhe-
gehalt des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate
(Gnadenbezüge).

§ 5.

Die Gnadenbezüge können auf Antrag in einer Summe an die Empfangs-
berechtigten ausbezahlt werden. Der Oberkirchenrat bestimmt, an wen die Zah-
lung zu erfolgen hat.

Nach dem Tode des Geistlichen eintretende Veränderungen in den Dienst-
bezügen oder dem Ruhegehalt finden keine Berücksichtigung. Für Zahlung der
Kinderzuschläge gelten die Bestimmungen des jeweiligen staatlichen Besoldungs-
gesetzes, soweit nicht besondere kirchliche Bestimmungen bestehen. Der Anspruch
auf die Gnadenbezüge kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 6.

Sind Hinterbliebene, denen Gnadenbezüge nach §§ 3 und 4 zustehen, nicht
vorhanden, so können die Bezüge des Verstorbenen bis zur Dauer von drei
Monaten nach dem Ablauf des Sterbemonats gezahlt werden, wenn der Ver-
storbene Verwandte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister, Geschwister-
kinder, Stief- oder Pflegekinder, die er ganz oder überwiegend unterhalten hat,
in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um
die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Die Bewilli-
gung erfolgt nur auf Antrag als Unterstützung durch den Oberkirchenrat, der
auch bestimmt, an wen die Zahlung zu leisten ist.

§ 7.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Geistlichen bewohnten Dienstwoh-
nung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei
fernere Monate zu belassen, soweit sie mit dem Verstorbenen die Wohnung ge-
teilt hat.

Hinterläßt der Geistliche in der Wohnung keine Familie, so bestimmt der
Oberkirchenrat die Frist zur Räumung der Dienstwohnung, die jedoch mindestens
einen Monat vorher den Erben bekanntgegeben werden muß.

§ 8.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 1931 in Kraft.

Schwerin, den 30. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

136) G.-Nr. I. 2381.

Aufruf der Landessynode.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 12. Mai d. J. folgenden Aufruf beschlossen, der hierdurch bekanntgegeben wird:

„Die Not unseres Volkes an Leib und Seele steigt von Stunde zu Stunde. Eine ihrer furchtbaren Ursachen ist die von Deutschland erpreßte Anerkennung der Kriegsschuld, die nun als ein Fluch auf unserm Volke lastet. Auch in dieser verzweifeltsten Lage hören Christen einen Ruf Gottes. Sie soll deshalb für alle Glieder der Kirche ein Aufruf sein, alle Kräfte der Bruderliebe und der Selbstbehauptung anzuspannen. Aber zugleich treibt uns unsere Verantwortung vor Gott zu einer ernststen Mahnung an alle berufenen Stellen, insbesondere die Reichsregierung. Denn unter dem Drucke der Tribute droht unserem durch Kriegsnot und Nachkriegsschicksal schwer erschütterten Volk der völlige Zusammenbruch. Vor ihm steht die Auflösung seines wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen, aber auch seines sittlichen und religiösen Lebens mit allen Folgen. Darum fordern wir unermüdeten und unerschrockenen Kampf für die Wahrheit und für die Befreiung unseres Volkes von den ungerechten und nicht mehr zu tragenden Tributlasten.“

Schwerin, den 30. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

137) G.-Nr. I. 2408.

Gottesdienstordnung.

Der Oberkirchenrat gibt hierdurch den Beschluß der Landessynode vom 8. Mai 1931 bekannt, daß der Gebrauch der alten Gottesdienstordnung (nach dem Rationale) nur noch für das laufende Kirchenjahr gestattet ist. **Mit Wirkung vom 1. Advent d. J. ist daher einheitlich in sämtlichen Kirchen des Landes die neue Gottesdienstordnung nach den Vorschriften des „Mecklenburg-Schwerinschen Kirchenbuchs für den gottesdienstlichen Gebrauch 1927“ einzuführen.**

Schwerin, den 2. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

138) G.-Nr. I. 2383.

Einführung der Eisenacher Perikopenreihen.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1931 beschlossen:

1. Die sogen. Eisenacher Perikopenreihen (vergl. Gesangbuch-Anhang S. 34—38) werden vom 1. Advent ab eingeführt.

2. Hinsichtlich des Turnus wird bestimmt, daß in jedem zweiten Jahre über eine **Evangeliensreihe** zu predigen ist;

daß die **alttestamentliche** Reihe nicht geschlossen, sondern im Wechsel mit freigewählten Texten aus dem Neuen Testament zu behandeln ist, und zwar höchstens in jedem **fünften** Jahr;

daß die **Altarverlesung** dann, wenn über einen evangelischen Text gepredigt wird, aus einer der epistolischen Reihen oder aus der alttestamentlichen Reihe zu wählen ist, und umgekehrt.

Es muß diejenige Predigtreihe, aus welcher der Predigttert am 1. Advent genommen wird, während des ganzen Kirchenjahres beibehalten werden.

Schwerin, den 30. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

139) G.-Nr. I. 2384.

Melodien-Ranon.

Um die im neuen Gesangbuch enthaltenen neuen Singweisen möglichst schnell den Gemeinden vertraut und lieb zu machen und tunlichst in der zu treffenden Auswahl eines einzuübenden Grundstocks an Melodien die landeskirchliche Einheitlichkeit zu wahren, erschien dem Oberkirchenrat die Aufstellung eines **Melodien-Ranons** als unerläßlich. Auf Grund eingeholter Sachverständigen-Erachten wurde der nachstehend bekanntgegebene Ranon aufgestellt und der Landessynode vorgelegt, die ihn nach Maßgabe der angefügten Vorbemerkungen in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1931 guthieß.

Vorbemerkungen.

1. Einen Ranon zunächst einzuübender neuer Singweisen aufzustellen, begegnet der doppelten Schwierigkeit, daß
 - a) der tatsächlich schon vorhandene Besitz der einzelnen Gemeinden überaus verschieden und dazu bisher nicht festgestellt ist und
 - b) daß die Aufnahmefähigkeit für neue Weisen in den Gemeinden ebenfalls sehr verschieden und daher nicht sicher zu bestimmen ist, wieviele neue Formen und Weisen normalerweise den Gemeinden zugemutet werden können. Der nachfolgend empfohlene Vorschlag ist so gedacht, daß er genügend Stoff für mindestens zwei, in manchen Gemeinden für drei Jahre, also bis Pfingsten 1933 bzw. 1934, bietet.
2. Besonderer Erwähnung sind einige Lieder wert, die zwar schon im früheren Gesangbuch standen, aber in vielen Gemeinden des Landes nicht gebräuchlich waren.
3. Bei den Liedern mit Doppelmelodien ist eine Bezeichnung der Weisen erforderlich, die im Lande in Gebrauch genommen werden sollen, damit bei Veranstaltungen, an denen Glieder aus verschiedenen Gemeinden des Landes teilnehmen, ein gemeinsames Singen möglich bleibt.
4. Eine besondere Sorgfalt in der Einübung verdienen die Weisen, bei denen zum rhythmischen Singen übergegangen werden soll. Hier ist besonders ein allmähliches Fortschreiten anzuraten, weil das Wesen des rhythmischen Singens unseren an die ausgeglichenen Weisen gewöhnten Gemeinden vielfach noch fremd ist. Erst wenn man inne geworden ist, wieviel der Rhythmus zur lebendigen Erfassung und Wiedergabe eines Liedes beiträgt, kann man auf diesem Gebiete fortzuschreiten unternehmen. Damit würde man den jahrzehntelangen Bestrebungen des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland gerecht, die schon hier und da im Lande Eingang gefunden haben.
5. Bei der weitgehenden individuellen Verschiedenheit der Gemeinden hat die Synode vorerst davon abgesehen, den Ranon für verbindlich zu erklären, schlägt vielmehr vor, ihn in der Form von Richtlinien den Gemeinden zu tunlichster Berücksichtigung zugänglich zu machen. Um später zu einem für alle Gemeinden

verbindlichen Kanon zu gelangen, wird der Oberkirchenrat in etwa zwei bis drei Jahren den Schatz der in den einzelnen Gemeinden bekannten und gebräuchlichen Melodien durch eine Umfrage feststellen können, deren Ergebnis eine Grundlage für die zu erlassende Verordnung abgeben kann.

6. Eine besondere Aufgabe für das Einleben in das neue Gesangbuch fällt den Kirchengesangsvereinen zu, die in der Einübung der neuen Singweisen voranzugehen, durch Wechselgesang das Singen der Gemeinde zu beleben und wertvolle Melodien, die der Gemeinde Schwierigkeiten bereiten können, zu Gehör zu bringen haben. Auch hierfür sind in der nachstehenden Aufstellung Winke gegeben.

I. Neue Melodien.

1. Die helle Sonne leucht'et jetzt 262 (im neuen Lehrplan d. Volksschule).
2. Die Jugend wird durchs Kreuz geübet 207. 261. 396.
3. Du meine Seele singe 248.
4. Herr Gott, dich loben alle wir 356. 386. 390. 428.
5. Herzlich tut mich erfreuen 397. 503. 513.
6. Ich freu mich in dem Herrn 296. 399. 456. 480. 490. 561. 565.
7. Ich will dich lieben 200.
8. In dir ist Freude 460.
9. Komm, o komm, du Geist des Lebens 81. 201.
10. Lobet den Herren, alle, die ihn ehren 268.
11. Lobt Gott getrost mit Singen 31. 84. 391. 392. 503. 565.
12. Nun danket all und bringet Ehr 249. 250. 359. 382. 455. 457. 467. 502.
13. Nun Hosianna, Davids Sohn 21. 505. 566.
Zu 566 empfiehlt sich die erste Melodie: Geh aus, mein Herz.
14. O du Liebe meiner Liebe 50. 108. 124. 208.
15. Sollt es gleich bisweilen scheinen 225.
16. Wach auf, wach auf, du deutsches Land 419.

I a. Melodien, die schon im alten Gesangbuch vorhanden, aber wenig gebräuchlich waren.

1. Auf, auf, mein Herz mit Freuden 63.
2. Christ ist erstanden 56. 68.
3. Christ lag in Todesbanden 57.
4. Erschienen ist der herrlich Tag 59. 60. 61. (117.) 380.
5. Lasset uns den Herren preisen 251 (Sollt ich meinem Gott). 376.
6. Mit Fried und Freud ich fahr dahin 304.
7. Mitten wir im Leben sind 305. 586.
8. Zeuch ein zu deinen Toren 79.

II. Doppelmelodien.

A. Verschiedene Melodien zu demselben Text.

1. Ach, mein Herr Jesu, dein Nahesein . 206.
(Das Lied ist zu entbehren; will man es singen lassen, dann Melodie II).
2. Alle Menschen müssen sterben (I) 73. 74. 127. 257. 326. 462.
3. Aus tiefer Not schrei ich zu dir (I) 140. 418.
Aus tiefer Not schrei ich zu dir (II) 136. 140. 142. 214. 302. 368. 418.
419. 472.

(Beide Melodien sind zu üben.)

4. Brich herein (II) 575.
5. Gott ist mein Lied (II) Ist zu entbehren. 259.
6. Ich bete an die Macht (I) 188.
7. Lasset uns den Herren preisen (I) 251 (vgl. unter Ia Ziffer 5).
8. Meinen Jesum laß ich nicht (II) 8. 25. 32. 147. 184. **197.** 232. 370.
9. O du Liebe meiner Liebe (II) Herz und Herz vereint — 50. **108.**
124. 208 (vgl. I Ziffer 14).
10. O Gott, du frommer Gott (III) **229.** 290. 424. 475. 496. 510.
11. Wer nur den lieben Gott (I) 155. **224.** 423. 440. 450. 477.
Wer nur den lieben Gott (II) 131. 224. **233.** 297. 360. 432.
440. 477.

B. Doppelmelodien, in denen sich Abweichungen finden.

(Ausschlaggebend war hier die erfahrungsgemäße Einbürgerung in unseren Gemeinden.)

1. Christuß, der uns selig macht (I) **35.** 49. 369.
2. Dir, dir, Jehova (I) 104. **170.** (Form im neuen Volksschullehrplan.)
3. Einer ist König (II) 33. **106.** 172.
4. Jesu, meine Freude (I) 187. **198.** 231. 287.
5. O Lamm Gottes, unschuldig (II) 34.

C. Rhythmisches Singen.

1. Gott des Himmels und der Erden (I) 81. 121. **266.** 332. 407.
2. Mach's mit mir Gott nach deiner Güt (I) 163. 437. **517.**
3. O Welt, ich muß dich lassen (I) 46. 223. 240. 280. 286. 288. 289.
301. **307.** 325. 335. 500. 516.
4. Was mein Gott will, gescheh allzeit (I) 129. **210.** 212. 220. 468.
5. Wie schön leuchtet der Morgenstern . (I) **27.** 71. 77. 195. 292. 295. 362. 398.
6. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend' (I) 116. 118. 154. 166. 264. 265. 274.
388. 406.
7. Herzlich tut mich verlangen (I) 26. 45. **313.** 315. 323. 417. 490. 522.
8. Nun laßt uns Gott, den Herren (I) 24. 134. **244.** 269. 471.

(Die Lieder Ziffer 1—5 können sofort in rhythmischer Form gesungen werden, Ziffer 3 macht am besten den Anfang. Für Ziffer 6—8 mag es ratsam sein, allmählich zur rhythmischen Form überzugehen.)

III. Zum Einüben für Kirchenchöre

(unter Umständen mit veränderter Harmonisierung):

1. Dein König kommt in niederen Hüllen 9.
2. Der Herr ist König überall 404.
3. Es ist genug 329.
4. Es kommt ein Schiff geladen 343.
5. Es sind doch selig alle 52.
6. Gelobt sei Gott im höchsten Thron . 58.
7. Gott ist mein Lied (II) 259.
8. Gott lebet noch 474.
9. Hier stehen wir von nah und fern . . 398.
10. Ich bin's voll Zuversicht 521.
11. Ich laß dich nicht 464.

12. Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ . . . 160.
 13. Taucht all ihr Lande, Gott zu Ehren 396.
 14. Jesus, unser Trost und Leben . . . 375.
 15. Mein Herzensjesu, meine Lust . . . 260.
 16. Seligstes Wesen, unendliche Wonne . 482.
 17. Wir wollen alle fröhlich sein . . . 373.

Schwerin, den 30. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

140) G.-Nr. I. 2382.

Änderung der Anstellungsbedingungen für Organisten.

Nach Beschluß der Landessynode ist der Absatz 2 der Dienstobliegenheiten der Organisten nach Ausweis des folgenden Wortlauts geändert worden:

„Er übernimmt das Orgelspiel, auch die Chorleitung in allen Gottesdiensten und bei denjenigen Amtshandlungen in der Kirche und im Hause, für die sie oberdanzmäßig feststehen oder besonders gewünscht und vergütet werden. Wenn Prozessionszingen oder Gesang am Grabe stattfinden soll, so bedarf es hierüber einer Vereinbarung zwischen dem Kirchengemeinderat und dem Organisten.“

Schwerin, den 30. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

141) G.-Nr. I. 2401.

Kollektenliste für Juli bis Oktober 1931.

Die nachstehenden Kirchenkollekten werden hierdurch angeordnet. Die Ein- sendung der Kollektenerträge hat für alle bis zum 20. d. Mts. abgehaltenen Kollekten bis zum Ende des betr. Monats zu erfolgen.

12. Juli, 6. n. Trin.: Für den Bau einer neuen Kirche in Rostock. Ertrag an Landeskirchenkasse.
 26. Juli, 8. n. Trin.: Für das Alexandrawerk in Schwerin (fakultativ). Ertrag an Landeskirchenkasse.
 9. August, 10. n. Trin.: Für die Judenmission. Ertrag an Pastor Schliemann in Herzfeld.
 23. August, 12. n. Trin.: Für den Bund Deutscher Bibelkreise Mecklenburgs. Ertrag an Landeskirchenkasse.
 30. August, 13. n. Trin.: Für die Marienschule in Ludwigslust. Ertrag dorthin.
 13. September, 15. n. Trin.: Für den Landesausschuß der Meckl. Nothilfe und den Meckl. Landesverein zur Bekämpfung der Tuberkulose (fakultativ). Ertrag an Landeskirchenkasse.
 27. September, 17. n. Trin.: Für Michaelshof (Ev. Erziehungsheim in Gehlsdorf). Ertrag an Landeskirchenkasse.

Die Postscheckkonten sind:

für die Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82,
für die Marienschule in Ludwigslust: Hamburg 220 35,
für Pastor Schliemann (Herzfeld): Hamburg 148 84.

Schwerin, den 1. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

142) G.-Nr. I. 2402.

Kirchenkollekte für das Alexandrawerk.

Das Säuglingsheim des Alexandrawerks zu Schwerin-Ostorf ist im Jahre 1919 errichtet worden. In ihm befinden sich etwa 30 bis 34 Kinder, die fast durchweg den ärmeren Volksschichten angehören und für welche die Mutter nicht in eigener Häuslichkeit sorgen kann, oder deren körperlicher Zustand eine besondere sorgfältige Pflege durch geschultes Personal erforderlich macht (z. B. Frühgeburten). Auf diese Weise ist schon manches kleine Menschenkind dem Leben erhalten worden. Die Zahl der Sterbefälle im Heim ist äußerst gering und liegt wesentlich tiefer als der Durchschnitt der Säuglingssterblichkeit im Lande. Bisher sind 408 Säuglinge durch das Heim gegangen. Daneben dient das Heim als Ausbildungsstätte für junge Mädchen, die den Beruf einer Säuglingspflegerin ergreifen wollen. Diese werden hier mit allen Errungenschaften der modernen Säuglingspflege bekanntgemacht und erlangen nach Ablegung einer Prüfung vor einer staatlichen Kommission die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin. In den 12 Jahren des Bestehens des Heims haben 113 junge Mädchen, die ihre Ausbildung in demselben genossen haben, die staatliche Anerkennung erhalten. Das Heim, zu dessen Unterhaltung sich bei seiner Gründung eine große Anzahl opferbereiter Persönlichkeiten bereit erklärte, hat, wie so manche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in dieser ernsten Zeit mit großen pekuniären Schwierigkeiten zu kämpfen, da die früheren Förderer durch die Inflation zum großen Teil selber verarmt und neue Freunde, die größere Spenden geben können, in den jetzigen Zeiten nicht zu gewinnen sind. Dem Alexandrawerk ist eine fakultative Kirchenkollekte am 26. Juli 1931 bewilligt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

143) G.-Nr. I. 2399.

Kinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Kinder sowie sonstige Tatsachen, die für die Berechnung der Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen von Bedeutung sind, sofort hierher zu melden sind. Wenn infolge unterlassener rechtzeitiger Meldung Überzahlungen geleistet werden, so muß die Rückzahlung der zuviel erhaltenen Beträge in allen Fällen gefordert werden.

Schwerin, den 30. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

144) G.-Nr. I. 2361.

**Möllner Theologische Lehrkonferenz:
2.—9. September 1931.**

Es werden folgende Hauptvorträge gehalten werden:

- 3.—5. September: Prof. D. Schaefer (Breslau): Das Wort Gottes in der Theologie der Gegenwart.
 3.—5. September: Pastor Lic. Runge (Hinrichshagen): Das Wort Gottes und die Erkenntnis der Natur.
 4. und 5. September: Pfarrer Merz (Bethel): Das Wort Gottes und die Gegenwartsaufgaben des kirchlichen Amtes.
 5., 7. und 8. September: Landesbischof D. Rendtorff (Schwerin): Das Wort Gottes und unsere Predigt.
 7.—9. September: Prof. D. Hänel (Münster): Das Wort Gottes und das Alte Testament.
 8. und 9. September: Prof. Lic. Unruh (Karlsruhe): Das Wort Gottes in der Verfolgung.

Anmeldungen an Hauptpastor Bruns in Mölln bis spätestens zum 20. August d. J.

Schwerin, den 2. Juni 1931.

145) G.-Nr. II. 2540.

Geschenke.

Von den Frauen der Gemeinde Neubukow ist der dortigen Kirche ein großer Altarteppich zum Geschenk gemacht.

Schwerin, den 3. Juni 1931.

146) G.-Nr. III. 3512.

Die Gemeinde Herzberg hat durch freiwillige Gaben die Mittel zur Beschaffung einer neuen Kirchenglocke an Stelle der im Kriege abgelieferten aufgebracht. Die Glocke wird am 1. Pfingsttag kirchenordnungsmäßig geweiht werden. Sie ist 306,4 kg schwer, hat den Ton h und trägt folgende Inschrift: „Gegossen von M. u. D. Ohlsson in Lübeck. Wach auf, wach auf, du deutsches Land! Geopfert für Deutschlands Wehr 1917, erneuert zu Gottes Ehr 1931. Patron: Major a. D. Hermann von Treuenfels auf Herzberg. Pastor: Werner Schumacher zu Granzin.“

Schwerin, den 23. Mai 1931.

147) G.-Nr. I. 2573.

Beurlaubungen.

Herr Landesbischof D. Rendtorff ist vom 15. Juni bis 3. Juli d. J. von Schwerin abwesend. Etwaige Zuschriften während dieser Zeit sind an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, den 12. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e.

Oberkirchenrat

Anlage

Haushaltsplan

1931



Seite 2

(leer)

Kap.	Einnahme	Haushalts- plan 1930 <i>RM</i>	Wirkliche Einnahme 1930 bis zum 15. 4. 31 <i>RM rd</i>	Haushalts- plan 1931 <i>RM</i>
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres	—	—	—
II	Kirchensteuer abzüglich der Erhebungs- gebühr von 5 v. H. für die durch die Finanzämter eingezogenen Be- träge	1 850 000	1 774 897	1 850 000
III	Aus der Pfründenabgabe	20 000	25 235	15 000
IV	Aus Gebühren	7 000	5 601	6 000
V	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw.	18 000	25 922	—
VI	Aus Anleihen	—	67 890	—
VII	Zurückgezahlte Kapitalien	10 000	1 000	—
VIII	a) Staatszuschuß b) Erstattung des Staates auf Ver- zinsung und Abtrag der Auslands- anleihe	170 000 63 700	170 000 75 075	170 000 63 700
IX	Insgesamt und Außerordentlich sowie zur Abrundung	62 600	90 304	15 000
Gesamteinnahme:		2 201 300	2 235 924	2 119 700

Kap.	Ausgabe	Haushaltsplan 1930 <i>RM</i>	Wirkliche Ausgabe 1930 bis zum 15. 4. 31 <i>RM</i> rd.	Haushaltsplan 1931 <i>RM</i>	
I	Landessynode, Synodalausschuß usw.	10 300	12 116	10 300	
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro	141 000	141 649	140 000	
III	Landessuperintendenten	44 300	46 066	52 700	
IV	Kirchensekretäre ($\frac{1}{6}$ der Gruppe 2 a Höchststufe Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß)	1 800	1 797	1 800	
V	Pröpste (36) a) Funktionszulage je 300 <i>RM</i> 10 800 <i>RM</i> b) Postkosten 800 <i>RM</i>	11 600	11 494	11 600	
VI	Prüfungsbehörden in Schwerin und Malchin	3 800	2 600	3 600	
VII	Predigerseminar	10 300	10 990	10 000	
VIII	Zuschuß zu den Kosten der Inneren Mission	113 300	105 823	108 000	
IX	Zur Förderung d. kirchenmusikalischen Lebens u. Landeskirchenmusikdirektor	5 800	4 532	4 300	
X	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	958 800	1 104 351	954 800	
XI	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger und Vikare	7 800	35 870	36 700	
XII	Besonderer Zuschuß zum Einkommen einzelner Küster, Kantoren, Organisten und sonstiger Kirchendiener	49 100	51 224	69 500	
		Seite:	1 357 900	1 528 512	1 403 300

Rap.	Ausgabe	Haushalts- plan 1930 <i>RM</i>	Wirkliche Ausgabe 1930 bis zum 15. 4. 31 <i>RM</i> rd.	Haushalts- plan 1931 <i>RM</i>
	Übertrag:	1 357 900	1 528 512	1 403 300
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Araren, Gemeindepflegen usw.	10 000	772	3 000
XIV	a) Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen und für Instandhaltung der Pfarrgehöfte in Graal/Müriz und Neukalitz	300	1 601	3 000
	b) für Bauten am Dom zu Schwerin	—	—	16 000
XV	Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung	152 500	139 263	157 800
XVI	Für Ruhegehälter	270 000	281 286	313 300
XVII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem	18 400	18 421	18 500
	b) Gehalt für den Geistlichen und den Hilfsprediger daselbst	—	—	—
XVIII	Zur Förderung der theolog. Wissenschaft	1 200	700	1 200
XIX	Beiträge	12 000	12 518	14 000
XX	Kosten der Revision der Rechnungen	500	500	500
XXI	Kosten der Kirchengerichte	500	—	500
XXII	Unterstützungen, Beihilfen, Stipendien usw.	67 600	69 151	58 000
XXIII	Verzinsung und Abtrag von Anleihen	100 000	110 096	63 700
	Seite:	1 990 900	2 162 820	2 052 800

Kap.	Ausgabe	Haushalts- plan 1930 <i>RM</i>	Wirkliche Ausgabe 1930 bis zum 15. 4. 31 <i>RM</i> rd.	Haushalts- plan 1931 <i>RM</i>
	Übertrag:	1 990 900	2 162 820	2 052 800
XXIV	Überweisung von 5 bzw. 10 % Kirchen- steuern f. 1931 an die Kirchengemeinden	135 000	90 207	120 000
XXV	Kosten der Einziehung der Kirchen- steuern durch die Kirchensteuerämter	57 500	32 611	57 500
XXVI	Rückzahlung auf gezahlte Kirchensteuern	1 200	1 617	2 500
XXVII	Zur Deckung des Fehlbetrages des Vorjahres	60 800	17 396	—
XXVIII	Insgemein und zur Abrundung . . .	16 700	32 876	22 600
	Gesamtausgabe:	2 262 100	2 337 527	2 255 400

Seite	A b s c h l u ß	Haushalts- plan 1930 <i>RM</i>	Wirkliche Einnahme und Ausgabe bis zum 15. 4. 31 <i>RM</i> rd.	Haushalts- plan 1931 <i>RM</i>
3	Gesamteinnahme	2 201 300	2 235 924	2 119 700
6	Gesamtausgabe	2 262 100	2 337 527	2 255 400
Fehlbetrag:		60 800	101 603	135 700
Schwerin, den 15. April 1931.				
Der Oberkirchenrat.				